

Gutachten
zum Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts
nach § 24 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes

I. Gutachtenauftrag

Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode („Diese eG“) hat den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gebeten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Fragestellungen zu beauftragen:

1. Welchen Umfang hat das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen L. (Vorstandsmitglied der „Diese eG“) im Hinblick auf die zu untersuchenden Themenkomplexe? Inwieweit und in welchem Umfang kann sich auch der Zeuge Florian Schmidt (Baustadtrat Friedrichshain-Kreuzberg) auf sein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht berufen?
2. Welche Möglichkeiten/Rechtsmittel bestünden im Fall einer grundlosen Zeugnis-/Auskunftsverweigerung?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

II. Sachverhalt

Der Zeuge L. – Vorstandsmitglied der „Diese eG“ – wurde mit Schreiben vom 8. Februar 2021 vor den 4. Untersuchungsausschuss geladen. Lt. Ladungsschreiben sollte er zu den Fragenkomplexen A bis F des Untersuchungsauftrags (Abghs-Drs. 18/3208 S. 2-12) befragt werden. Diese lauten wie folgt:

Komplex A

Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der „Diese eG“

Komplex B

Erwerb der Objekte durch die „Diese eG“ / die Genossenschaft „Am Ostseeplatz eG“

Komplex C

Fördermittel, Zuwendungen, Zuschüsse

Komplex D

Bewirtschaftung/Finanzierung

Komplex E

Weitere öffentliche Mittel / Weitere Finanzierungsquellen

Komplex F

Risiken und Belastungen der Mieterinnen und Mieter

Lt. Auszug aus dem Wortprotokoll der entsprechenden Ausschusssitzung hat der Zeuge in einer mündlichen Erklärung mitgeteilt, dass gegen ihn zwei Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Vorwurfs des Betrugs zulasten der Genossinnen der „Diese eG“ und des Vorwurfs der Insolvenzverschleppung wg. angeblicher Zahlungsunfähigkeit der „Diese eG“ geführt und inzwischen nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt worden seien. Gegen den zweiten Einstellungsbescheid sei lt. Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt worden, die von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin zurückgewiesen worden sei. Die Frist für einen Klageerzwingungsantrag sei noch nicht abgelaufen.¹

Aufgrund dieses Sachverhalts hat sich der Zeuge umfassend auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen und in der Sache keinerlei Angaben gemacht.²

¹ Vorabauszug Wortprotokoll 4. UntA 18/3 vom 2. März 2021, S. 3 f.

² Vorabauszug Wortprotokoll a.a.O. S. 4.

Der Zeuge Florian Schmidt sollte lt. Ladungsschreiben vom 16. Februar 2021 über die Fragenkomplexe A bis F hinaus auch zu dem „Komplex G – Rolle der Bezirksaufsicht“, mithin zu sämtlichen Fragenkomplexen des Untersuchungsauftrags, befragt werden. In seiner Vernehmung in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 16. März 2021 hat der Zeuge Schmidt mittels einer verlesenen Erklärung teilweise inhaltlich Stellung genommen und sich darüber hinaus vollumfänglich auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

Zur Begründung führte er aus, dass wegen seines Agierens im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Strafanzeigen und Beschwerden wegen zwischenzeitlich erfolgter Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft vorlägen. Er äußerte die Auffassung, dass Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO nicht „rechtskraftfähig“ sind und auch die Frist für eine Klageerzwingung noch nicht abgelaufen sein dürfte. Ihm stehe daher ein umfassendes Schweigerecht zu.

Weder die den Ermittlungen zugrunde liegenden Strafanzeigen noch evtl. dazu ergangene Einstellungsbescheide liegen hier vor. Aus dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen geht jedoch hervor, dass gegen beide Zeugen im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der „Diese eG“ ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue, Betrug und Insolvenzverschleppung geführt wurde, das am 5. November 2020 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Eine dagegen eingelegte Beschwerde vom 2. Dezember 2020 wurde mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 25. Januar 2021 zurückgewiesen. Ein darüber hinausgehender Sachverhalt ist hier nicht bekannt.

III. Gutachten

A. Zu Frage 1

1. Regelfall des § 24 Abs. 2 UntAG

Zeugen in einem Untersuchungsausschussverfahren nach dem Untersuchungsausschussgesetz³ (des Landes Berlin) steht nach § 24 Abs. 2 UntAG unter den dort genannten Voraussetzungen ein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Vorschrift lautet wörtlich:

³ Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

„(2) Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.“

Die Regelung ist der Vorschrift des § 55 Abs. 1 StPO⁴ nachgebildet und beruht auf dem rechtsstaatlichen Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen (*nemo tenetur se ipsum accusare*).⁵ § 24 Abs. 2 UntAG ist wortgleich mit § 22 Abs. 2 PUAG⁶. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum PUAG heißt es zu der letztgenannten Vorschrift:

„(...) Absatz 2 räumt in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht dann ein, wenn dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen wegen der Beantwortung von bestimmten Fragen eine Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren drohen könnte. Zu den gesetzlich geordneten Verfahren gehören nicht nur Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sondern beispielsweise auch beamtenrechtliche Disziplinarverfahren.“⁷

Aus dem Gesetzestext und der Begründung ergibt sich unzweifelhaft, dass dem Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht nur insoweit zusteht, als er sich (oder einen Angehörigen) durch die Beantwortung von bestimmten Fragen der Gefahr der Verfolgung wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Gefahr eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens aussetzt. Das Auskunftsverweigerungsrecht kann daher grundsätzlich nur punktuell im Rahmen einer Vernehmung ausgeübt werden. Zur Verweigerung der ganzen Aussage ist der Zeuge grundsätzlich nicht berechtigt.⁸

⁴ Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096).

⁵ *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2003, S. 249; *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 17 (S. 625) m.w.Nachw.; *Stuckenberg*, in: *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 37.

⁶ Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

⁷ BT-Drs. 14/2518, S. 14, vgl. zu § 24 Abs. 2 UntAG auch die Begründung in Abghs-Drs. 16/4221, S. 18.

⁸ *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2003, S. 250; so zu § 55 StPO auch *Maier*, in: *Münchener Kommentar zur StPO*, 1. Aufl. 2014, § 55 Rn. 51 (zitiert nach *beck-online*).

2. Umfassendes Schweigerecht als Ausnahmefall bei parallel laufendem Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren

In Literatur und Rechtsprechung – und auch in der Praxis der Untersuchungsausschüsse⁹ – ist anerkannt, dass sich unter besonderen Umständen das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen, das sich zunächst nur auf einzelne Fragen bezieht, zu einem umfassenden Schweigerecht verdichten kann, wenn „nichts übrig bleibt, was er ohne Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bezeugen könnte“.¹⁰

Dies ist bereits dann gegeben, wenn die Auskunft den Verdacht einer Straftat mittelbar begründet, etwa wenn die verlangte Auskunft zwar nicht allein, aber als Bestandteil „eines mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäudes“ eine Untersuchung auslösen könnte.¹¹

Diese auch als „Mosaiktheorie“ geläufige Herleitung berechtigt jedoch nur in Ausnahmefällen zu einer völligen Auskunftsverweigerung; verbleiben Zweifel, kommt nur die Verweigerung einzelner Auskünfte in Betracht.¹² Zudem muss der Zeuge die Tatsachen, auf die er die Verweigerung der Auskunft stützt, auf Verlangen glaubhaft machen (§ 24 Abs. 4 UntAG).

Fraglich ist, wann die Voraussetzungen für eine berechtigte umfassende Auskunftsverweigerung vorliegen.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass es in der parlamentarischen Praxis aus rechtsstaatlichen Gründen angezeigt ist, dem Zeugen in einem Untersuchungsausschuss dann ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zuzubilligen, wenn gegen ihn oder einen Angehörigen ein Straf- oder Ermittlungsverfahren läuft. Denn in diesem Verfahren hätte er das Recht zu schweigen. Dieses Schweigerecht wäre jedoch praktisch bedeutungslos, wenn er im Untersuchungsverfahren dem Zeugniszwang ausgesetzt wäre oder durch sein partielles Schweigen Anhaltspunkte etwa für straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geben würde.¹³

⁹ Vgl. BT-Untersuchungsausschuss „Rettung der Hypo Real Estate Holding AG (HRE)“ – BT-Drs. 16/14000, S. 38.

¹⁰ *Glauben*, in: Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 18 (S. 625) m. Hinw. auf BGHSt 10, 104 (105) = NJW 1957, 551; *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2003, S. 250 m. Hinw. u. a. auf BGHSt 17, 245 (247) = NJW 1962, 1259.

¹¹ Sog. „Mosaiktheorie“ BVerfG, Beschluss vom 6.2.2002 – 2 BvR 1249/01 –, NJW 2002, 1411 (1412) unter Hinw. auf BGH, NJW 1999, 1413; vgl. dazu auch *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 49.

¹² BT-Drs. 16/14000, S. 38.

¹³ *Glauben*, in: Glauben/Brocke, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 19 (S. 625 f) m. w. Hinw. und Kap. 23 Rn. 31 (S. 360 f.) m. w. Hinw.

Diese Auffassung entspricht inzwischen gefestigter Rechtsprechung¹⁴ und auch der ganz überwiegenden Praxis von Untersuchungsausschüssen des Bundestages und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

So hat der „Flick-Untersuchungsausschuss“ des Bundestages denjenigen Zeugen, gegen die im Zeitpunkt ihrer Vernehmung ein Strafverfahren anhängig war, die Inanspruchnahme eines Schweigerechts gestattet und es ihnen freigestellt, sich zur Sache zu äußern. Der Untersuchungsausschuss kam zu der Überzeugung, dass die allgemeine Zeugenpflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor einem Untersuchungsausschuss aus rechtsstaatlichen Gründen in Fällen der weitgehenden Parallelität eines Strafverfahrens mit einem wesentlichen Teil eines Untersuchungsverfahrens hinter dem aner kennenswerten Interesse eines Zeugen an der ungeschmäler ten Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren zurücktreten muß.¹⁵

Auch der „U-Boot-Untersuchungsausschuss“ des Bundestages hat insgesamt 15 Zeugen auf ihren Antrag – ohne nähere Begründung im Abschlussbericht – ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zugebilligt. Diese Zeugen wurden nur zur Person, nicht aber zur Sache vernommen.¹⁶

Der Untersuchungsausschuss „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses hat ebenfalls bei einer Reihe von Zeugen ein – umfassendes – Auskunftsverweigerungsrecht anerkannt, weil die Staatsanwaltschaft Berlin im Ermittlungskomplex „Bankgesellschaft Berlin“ gegen diese Zeugen Ermittlungsverfahren führte.¹⁷

Die Rechtsprechung geht ebenfalls von einem umfassendes Schweigerecht aus, wenn gegen den Zeugen zum selben Sachverhalt ein Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.¹⁸

So hat das Landgericht Berlin in einem Beschluss vom 14. September 2000 ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht anerkannt, weil gegen den Zeugen bereits bei der

¹⁴ Vgl. dazu *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 880 (S. 387 f.).

¹⁵ Abschlussbericht „Flick-Untersuchungsausschuss“, BT-Drs. 10/5079, S. 7; *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, Kap. 23 Rn. 31 (S. 361)

¹⁶ Abschlussbericht „U-Boot-Untersuchungsausschuss“, BT-Drs. 11/8109, S. 19; *Glauben* a.a.O.

¹⁷ Bericht des Untersuchungsausschusses „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 15/4900, S. 31.

¹⁸ Vgl. *Stuckenberg*, in: *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2015, § 22 Rn. 53 (zitiert nach *beck-online*) u. a. mit Hinw. auf LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 880 m. Beisp.

Staatsanwaltschaft Bonn ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Untreue geführt wurde.¹⁹

Das Landgericht Berlin hat diese seine Auffassung bestätigt, indem es jüngst einen Antrag des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass die Antworten des Zeugen in ein gegen ihn geführtes Disziplinarverfahren Eingang finden würden und dort zu seiner Sanktionierung beitragen könnten.²⁰

Zum Teil geht die Rechtsprechung sogar noch darüber hinaus. So hat das OVG Münster ein umfassendes Schweigerecht auch ohne ein paralleles Straf- oder Ermittlungsverfahren für den Fall bejaht, dass der Zeuge die Gefahr eines entsprechenden Anfangsverdachts lediglich glaubhaft macht.²¹

Mit derselben Begründung hat das Landgericht Berlin durch Beschluss vom 6. März 2003 die Beschwerde des Untersuchungsausschusses „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 15. Januar 2003 verworfen, mit dem das Amtsgericht den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zurückgewiesen hatte.²²

Das Amtsgericht hatte unter Hinweis auf die Mosaiktheorie dargelegt, dass der Zeuge ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht habe, obgleich er nicht Verdächtigter oder Beschuldigter in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sei. Jede bejahende oder verneinende Antwort, die ihn als Zeuge in Zusammenhang mit bereits stattfinden umfangreichen Ermittlungen gegen andere Personen zum selben Sachverhalt bringen könnte, könne Teilstück in einem mosaikartigen Beweisgebäude gegen ihn sein.²³

Das Landgericht Berlin hat diese Auffassung bestätigt.²⁴

Für die hier in Rede stehenden Fälle bedeutet dies Folgendes: Beide Zeugen haben vorgetragen, dass gegen sie im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten

¹⁹ LG Berlin, Beschluss vom 14.09.2000 – 503 Qs 58/00 = BeckRS 2000, 16204.

²⁰ LG Berlin, Beschluss vom 23.09.2020 – 501 AR 1/19 – S. 2 (unveröffentlicht).

²¹ OVG Münster, Urteil vom 24.03.1998 – 5 A 216-95 = NJW 1999, 80 (zitiert nach beck-online); vgl. auch *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 20 (S. 626).

²² LG Berlin, Beschluss vom 06.03.2003 – 522 Gs 20/03 (unveröffentlicht); Bericht des Untersuchungsausschusses „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 15/4900, S. 36 f.

²³ AG Tiergarten, Beschluss vom 15.01.2003 – 351 Gs 4135/02 (unveröffentlicht); Bericht des Untersuchungsausschusses „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 15/4900, S. 36.

²⁴ Siehe Fn. 22.

zugunsten der „Diese eG“ staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geführt wurden. Der Untersuchungsausschuss hat jedenfalls Kenntnis von einem solchen Verfahren, so dass – vorbehaltlich der weiteren Prüfung – aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips²⁵ und des Grundrechtsschutzes²⁶ mit Literatur und Rechtsprechung zunächst von einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht auszugehen ist.

Dies kann – selbstredend – nur dann gegeben sein, wenn das parallel laufende Verfahren mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses jedenfalls partiell identisch ist.

Nach den – unwiderlegten – Angaben des Zeugen L. wurde gegen ihn u. a. wegen des Vorwurfs des Betrugs zulasten der Genossinnen der „Diese eG“ und des Vorwurfs der Insolvenzverschleppung wg. angeblicher Zahlungsunfähigkeit der „Diese eG“ ermittelt. Die Gefahr der Selbstbelastung ergibt sich hier daraus, dass der Zeuge zu sämtlichen Fragenkomplexen (mit Ausnahme des Komplexes G) befragt werden sollte, mithin auch zu solchen Sachverhalten, die Gegenstand der Ermittlungen waren. Dem Zeugen L. steht daher grundsätzlich ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Nach den Angaben des Zeugen Schmidt wurde gegen ihn „wegen seines Agierens im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“ ermittelt. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses, wonach gegen beide Zeugen im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der „Diese eG“ ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue, Betrug und Insolvenzverschleppung geführt wurde.²⁷ Da der Zeuge Schmidt zu sämtlichen Fragenkomplexen des Untersuchungsauftrags befragt werden sollte, besteht für den Fall, dass er vor dem Ausschuss aussagt, auch für ihn die Gefahr der Selbstbelastung. Denn es kann auch in seinem Fall davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt, aufgrund dessen gegen ihn ermittelt wurde, mit dem Untersuchungsgegenstand zumindest teilidentisch ist. Dem Zeugen Schmidt steht daher ebenfalls – vorbehaltlich der weiteren Prüfung – grundsätzlich ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu.

3. Keine Gefahr der Selbstbelastung bei endgültiger (rechtskräftiger) Einstellung des parallelen Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahrens

Das umfassende Auskunftsverweigerungsrecht entfällt, wenn keine Gefahr der Selbstbelastung mehr besteht. Dies ist dann der Fall, wenn das – parallele – Verfahren rechts-

²⁵ Vgl. dazu *Glauben*, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 17 (S. 625).

²⁶ Vgl. *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2015, Rn. 56 (zitiert nach beck-online).

²⁷ Vgl. dazu auch Wortprotokoll 4. UntA 18/4 vom 16.03.2021, S. 61 ff (64/65).

kräftig abgeschlossen, insbesondere also eine Verurteilung erfolgt oder beispielsweise eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist.²⁸

Die Zeugen tragen vor, dass gegen sie geführte Ermittlungsverfahren inzwischen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ist jedenfalls *ein* solches Verfahren inzwischen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Unterstellt man, dass es mehrere Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren der „Diese eG“ gibt, die inzwischen sämtlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sind, so bleibt zu prüfen, ob unter diesen Voraussetzungen das umfassende Auskunftsverweigerungsrecht entfällt.

Nach ganz herrschender Meinung bewirkt die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach 170 Abs. 2 StPO keinerlei Sperrwirkung.²⁹ Die Wiederaufnahme der Ermittlungen und die Erhebung der öffentlichen Klage bleibt danach jederzeit bis zum Eintritt der Verjährung und aus jedem Grunde zulässig.³⁰ Die Staatsanwaltschaft kann demnach das Verfahren „nach Belieben“ wiederaufnehmen, also nicht nur bei einer rein intern anderen Beurteilung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage,³¹ sondern auch aufgrund von Aussagen des betroffenen Zeugen vor einem Untersuchungsausschuss, sofern sie dazu Anlass geben.

Das ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu den Regelungen in den § 174 Abs. 2, 211 StPO³², wonach Rechtskraft – auch teilweise – nur durch gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden kann. Auch die Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung durch den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (Generalstaatsanwalt) nach § 172 StPO steht einer Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht entgegen. Zum einen handelt es sich dabei nicht um eine gerichtliche Entscheidung, zum anderen hat eine solche Entscheidung keinerlei Einfluss auf die Verjährung der den Ermittlungen zugrundeliegenden Taten.

²⁸ *Glauben*, in: Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 22 PUAG Rn. 20 (S. 626); *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 1. Aufl. 2003, S. 250.

²⁹ *Graalman-Scheerer*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Stand: 01.05.2001, § 170 Rn. 49; *Kölbel*, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 170 Rn. 26 (zitiert nach beck-online).

³⁰ *Graalman-Scheerer*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Stand: 01.05.2001, § 170 Rn. 49 m. w. Hinw. auf Rechtspr. u. Lit.

³¹ *Graalman-Scheerer*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Stand: 01.05.2001, § 170 Rn. 49.

³² *Kölbel*, in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 170 Rn. 26 (zitiert nach beck-online).

Selbst einer das Klageerzwingungsverfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach § 174 Abs. 1 StPO kommt (bei Verwerfung eines unbegründeten Antrags) nur beschränkte Rechtskraftwirkung zu.³³ Die Wiederaufnahme der Ermittlungen setzt in diesem Fall neue Tatsachen oder Beweismittel voraus (vgl. § 174 Abs. 2 StPO). Ein verändertes Aussageverhalten eines bereits vernommenen Zeugen kann ausreichend sein,³⁴ mithin auch die Aussage des Beschuldigten als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuss, der – zumindest teilweise – denselben Sachverhalt betrifft.

Folglich kommt es nicht darauf an, ob bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt ein Klagerzwingungsverfahren überhaupt zulässig ist³⁵ oder – falls zulässig – verfristet wäre.

Da selbst der gerichtlichen Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren keine umfassende Sperrwirkung zukommt, mithin für den Fall der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss nach wie vor die Gefahr der Selbstbelastung besteht, können sich beide Zeugen – insbesondere auch unter Berücksichtigung der oben zitierte Rechtsprechung des Landgerichts Berlin – begründet auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

Bei dem Zeugen Schmidt kommt hinzu, dass es sich bei ihm in seiner Funktion als Bezirksstadtrat um einen Beamten auf Zeit handelt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 BAMG)³⁶. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass gegen ihn aufgrund seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit der „Diese eG“ auch ein Disziplinarverfahren eröffnet wird. Dem Zeugen Schmidt dürfte daher auch aus diesem Grund ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG zustehen.³⁷

B. Zu Frage 2

Die Sanktionsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses im Fall einer – hier nicht vorliegenden – grundlosen Zeugnisverweigerung sind in § 28 UntAG geregelt.

Danach kann der Untersuchungsausschuss Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen (§ 28 Abs. 1 UntAG).

³³ *Moldenhauer*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Aufl. 2019, § 174 Rn. 6 (zitiert nach *beck-online*).

³⁴ *Kölbel*, in: *Münchener Kommentar zur StPO*, 1. Aufl. 2016, § 174 Rn. 7 (zitiert nach *beck-online*).

³⁵ Vgl. dazu Wortprotokoll 4. UntA 18/4 vom 16.03.2021, S. 68.

³⁶ Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz – BAMG) in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 464).

³⁷ Vgl. dazu OVG Münster Fn. 21.

Unter den Voraussetzungen einer grundlosen Zeugnisverweigerung kann das Landgericht Berlin auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung des Zeugnisses auch die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus (§ 28 Abs. 2 UntAG).

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, das denselben Untersuchungsgegenstand betrifft, nicht wiederholt werden (§ 28 Abs. 3 UntAG).

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

A. Zu Frage 1 (Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts der Zeugen L. und Schmidt nach § 24 Abs. 2 UntAG)

Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 24 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (Berlin) ergibt sich, dass Zeugen in einem Untersuchungsausschussverfahren ein Auskunftsverweigerungsrecht nur insoweit zusteht, als sie sich (oder ihre Angehörigen) durch die Beantwortung von bestimmten Fragen der Gefahr der Verfolgung wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Gefahr eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens aussetzen. Das Auskunftsverweigerungsrecht kann grundsätzlich nur punktuell im Rahmen einer Vernehmung ausgeübt werden.

Davon abweichend kann sich das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen im Ausnahmefall zu einem umfassenden Schweigerecht verdichten, wenn die verlangte Auskunft zwar nicht allein, aber als Bestandteil „eines mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäudes“ eine (straf- oder disziplinarrechtliche) Untersuchung auslösen könnte (sog. Mosaik-Theorie).

Nach übereinstimmender Praxis von Untersuchungsausschüssen des Bundes und des Abgeordnetenhauses sowie nach Auffassung von Literatur und Rechtsprechung – mithin nach ganz herrschender Meinung – ist dies jedenfalls dann gegeben, wenn gegen den Zeugen parallel ein Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren geführt wird, das mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses zumindest teilentisch ist. So verhält es sich hier in Bezug auf beide Zeugen.

Nach dem unwiderlegten Vorbringen beider Zeugen und den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde gegen beide Zeugen jedenfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Untreue, Betrug und Insolvenzverschleppung im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der „Diese eG“ geführt, das inzwischen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Die diesem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte sind mit dem sehr weit gefassten Untersuchungsgegenstand, zu dem beide Zeuge lt. Ladungsschreiben umfassend befragt werden sollten, zumindest teilentisch.

Die Einstellung dieses – und ggf. noch weiterer – Ermittlungsverfahren in derselben Angelegenheit nach § 170 Abs. 2 StPO steht einem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht beider Zeugen nicht entgegen.

Nach ganz herrschender Meinung bewirkt die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO keinerlei Sperrwirkung. Die Wiederaufnahme der Ermittlungen und die Erhebung der öffentlichen Klage bleibt danach jederzeit bis zum Eintritt der Verjährung und aus jedem Grunde zulässig. Es kommt daher nicht darauf an,

ob gegen die Verfahrenseinstellung Beschwerde eingelegt, eine solche inzwischen zurückgewiesen wurde und ein gerichtliches Klageerzwingungsverfahren statthaft oder inzwischen verfristet ist. Denn selbst einer das Klageerzwingungsverfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach § 174 Abs. 1 StPO kommt nur eine beschränkte Rechtskraftwirkung zu. Auch in einem solchen Fall können die Ermittlungen – wenn auch nur bei Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel – wiederaufgenommen werden.

Beide Zeugen sind daher im Falle ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss nach wie vor der Gefahr einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt. Es steht ihnen daher gemäß § 24 Abs. 2 UntAG ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Bei dem Zeugen Schmidt kommt hinzu, dass es sich bei ihm als Bezirksstadtrat um einen Beamten auf Zeit handelt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass gegen ihn aufgrund seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit der „Diese eG“ auch ein Disziplinarverfahren eröffnet wird. Der Zeuge Schmidt könnte sich daher auch aus diesem Grund auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG berufen.

B. Zu Frage 2 (Sanktionsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses bei grundloser Zeugnisverweigerung)

Für den – hier nicht vorliegenden – Fall einer grundlosen Zeugnisverweigerung hat der Untersuchungsausschuss die Sanktionsmöglichkeiten nach § 28 UntAG.

Danach kann er Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und bei dem Landgericht Berlin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von bis zu 10 000 Euro beantragen (§ 28 Abs. 1 UntAG).

Ferner kann das Landgericht Berlin auf Antrag des Untersuchungsausschusses zur Erzwingung des Zeugnisses auch die Haft anordnen, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Untersuchungsverfahrens, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus (§ 28 Abs. 2 UntAG).

* * *